

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushaltsführung 2001

Überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 98 000 000 DM bei Kapitel 60 04

Titel 634 01

– Zuschüsse an den Ausgleichsfonds (Lastenausgleich) –

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 27. März 2001

– II A 5 – AF 0111 – 18/01:

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, dass ich nach Artikel 112 GG meine Einwilligung zur Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe bis zur Höhe von 98 000 000 DM bei Kapitel 60 04 Titel 634 01 erteilt habe.

Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen.

Gemäß § 6 Abs. 3 Lastenausgleichsgesetz ist der Bund verpflichtet, die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben des Ausgleichsfonds auszugleichen.

Infolge der nicht vorher gesehenen Verzögerungen bei der Veräußerung seiner Anteile an der Deutschen Ausgleichsbank benötigt der Ausgleichsfonds zur Sicherstellung seiner Liquidität Mittel in Höhe von bis zu 98 000 000 DM.

